

Steuertipp für Lohn- und Einkommenssteuerzahler: Mehrfachnutzung des häuslichen Arbeitszimmers für verschiedenen Einkunftsarten.

Am 02.08.2017 hat der BFH seine Entscheidung zur Veröffentlichung hinsichtlich einer Klage eines im Rahmen mehrerer Einkunftsarten genutzten häusliches Arbeitszimmer freigegeben - Urteil v. 25.4.2017, VIII R 52/13.

Der Kläger war im Streitjahr in Vollzeit nichtselbständig tätig. Daneben betätigte er sich schriftstellerisch und erzielte Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Er machte Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe des Höchstbetrags von 1.250 EUR geltend - bei seinen Einkünften aus selbständiger Arbeit - die das FA im Rahmen der Einspruchsentscheidung insgesamt nicht zum Abzug zuließ.

Das Finanzgericht (FG) gab der Klage mit Urteil vom 24. April 2013 1 K 781/11 teilweise statt. Es ließ bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe von 625 EUR zum Abzug zu. Im Übrigen wies es die Klage ab.

In der Revision vor dem BFH wurde festgestellt, dass eine solche Aufteilung des gesetzlichen Höchstbetrags rechtsfehlerhaft ist. Nach der geltenden Rechtsprechung sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer zwar zeitanteilig aufzuteilen und den verschiedenen Einkunftsarten des Steuerpflichtigen zuzuordnen. Eine Aufteilung des Höchstbetrags in Höhe von 1.250 EUR unter Bildung von Teilhöchstbeträgen für die verschiedenen Einkunftsarten ist hingegen nicht vorzunehmen.

Somit ist der Höchstbetrag von 1.250 EUR einem Steuerpflichtigen einerseits nicht mehrfach zu gewähren, wenn ein Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten genutzt wird, für die jeweils kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (BFH-Urteil in BFH/NV 2015, 177; BMF-Schreiben in BStBl I 2011, 195, Rz 20). Er ist aber andererseits auch nicht aufzuteilen und den jeweiligen Nutzungen im Rahmen der verschiedenen Einkunftsarten in Teilhöchstbeträgen zuzuordnen.

Der gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 3 EStG geltende Höchstbetrag abziehbarer Aufwendungen in Höhe von 1.250 € kann bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers im Rahmen mehrerer Einkunftsarten also in voller Höhe ausgeschöpft werden. Er ist nicht nach den zeitlichen Nutzungsanteilen in Teilhöchstbeträgen aufzuteilen.

Unstrittig in vorliegendem Fall war, dass das häusliche Arbeitszimmer **nur** zu beruflichen Zwecken genutzt wurde. Der Höchstbetrag wurde in voller Höhe den Aufwendungen der freiberuflichen Tätigkeit zugeordnet.

Fazit: Das komplexe Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Lesen Sie auch unsere anderen Steuertipps zum häuslichen Arbeitszimmer.

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler und Arbeitnehmer anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und der Rechtsprechung. Lassen Sie sich durch uns beraten.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info

